

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 Vbg. VLBGAA

Vbg. VLBGAA - Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes "Krankenhaus und Altersheim Au"

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Den nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes gedeckten Aufwand für die Errichtung des Krankenhauses und Altersheimes haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach folgendem Verteilungsschlüssel zu tragen:

Gemeinde Au 53,0 %

Gemeinde Damü1s 6,5 %

Gemeinde Schnepfau 6,5 %

Gemeinde Schoppernau 27,0 %

Gemeinde Schröcken 4,0 %

Gemeinde Warth 3,0 %

In Kraft seit 12.10.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$ 

<sup>\*)</sup> Fassung LGBI.Nr. 42/1985